



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2016

Vorsysteme zur Haushaltsverrechnung des Bundes

III-401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP



Band 4a:

Ergebnisse der § 9 Prüfungen



Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2016

Vorsysteme zur Haushaltsverrechnung des Bundes



Textteil Band 4a:
Ergebnisse der § 9 Prüfungen

Die Präsidentin des Rechnungshofes

Dr. Margit Kraker

Wien, Juni 2017

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Juni 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8706
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	5
Glossar _____	7
Kurzfassung _____	9
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	10
Haushaltsrechtliche Grundlagen _____	12
Allgemeines _____	12
Aufgabenuntersuchung _____	12
Verfahrensvorschrift _____	13
Ausgangslage _____	14
Technische Schnittstelle zu HV–SAP _____	14
Anzahl der Vorsysteme in der Haushaltsverrechnung _____	15
Überprüfte Vorsysteme _____	17
ABK, UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport _____	17
Verfahren Unterhaltsvorschuss, UG 13 Justiz _____	19
Renten – Bezugsverfahren und Förderungen, UG 21 Soziales und Konsumentenschutz _____	24
Förder–Datenbank Bildung, UG 30 Bildung	
Förder–Datenbank Wissenschaft, UG 31 Wissenschaft und Forschung ____	27
KunstDat, UG 32 Kunst und Kultur _____	30
Kostenbeiträge zu ganztägigen Schulformen, UG 30 Bildung _____	31
Bundesamt für Eich– und Vermessungswesen – Webshop, UG 40 Wirtschaft _____	33
Zusammenfassende Beurteilung der Vorsysteme _____	33
Schlussempfehlungen _____	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Überprüfte Vorsysteme mit Schnittstelle zu HV-SAP _____	17
Tabelle 2:	Übersicht über die Beurteilung der überprüften Vorsysteme _	35

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHS	Allgemeinbildende höhere Schulen
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BHV 2013	Bundeshaushaltsverordnung 2013
BAKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFJ	Bundesministerium für Familien und Jugend
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CPD	Conto–pro–Diverse
DB	Datenbank
ELAK	Elektronischer Akt
etc.	et cetera
EUR	Euro
FDB:FIS (f)f.	Förderdatenbank und Förderinformationssystem folgend(e) (Seite, Seiten)
FMM	Fördermittelmanagement
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
HV–SAP	Haushaltsverrechnung–SAP
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations– und Kommunikationstechnologie
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie

KOGS	Kostenbeiträge zu ganztägigen Schulformen
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
P-Register	Pflegschaftsregister
RH	Rechnungshof
RHG 1948	Rechnungshofgesetz 1948
S.	Seite
SEPA	Single European Payment Area
SFTP	Secure File Transfer Protocol
TZ	Textzahl(en)
UG	Untergliederung
UV	Unterhaltsvorschuss
vgl.	vergleiche
VJ	Verfahrensautomation Justiz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPR	Zentrales Personenregister

Glossar

Data–Warehouse

Datenbank, in der relevante Daten aus mehreren Datenquellen zu einem gemeinsamen, konsistenten Datenbestand zusammengeführt werden.

Obligo

Das Obligo umfasst sowohl buchhalterisch bereits erfasste Verbindlichkeiten (z.B. durch erhaltene, aber noch nicht bezahlte Rechnungen) als auch alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen (z.B. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen).

Rechnerclient

Hardwareplattform, die in einem Netzwerk mit einem Server (Zentralrechner) kommuniziert.

SAP–Client

Netzwerkanwendung, die mittels Bildschirmdarstellung die Benutzerinteraktion bzw. den Zugriff auf eines oder mehrere SAP–Systeme ermöglicht.

Vorsystem

Automationsunterstütztes Verfahren zur Besorgung von Aufgaben der Haushaltsführung, das Daten für die Haushaltsverrechnung generiert und/oder über eine technische Schnittstelle direkt in HV–SAP übergibt (z.B. Datenbankanwendungen, Verfahrensanwendungen zur Abwicklung von Förderungen etc.).

BRA 2016

Bericht zum Bundesrechnungsabschluss der Republik Österreich



Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts sowie der Bundesministerien für Justiz, Landesverteidigung und Sport, Finanzen, Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bildung und Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Buchhaltungsagentur des Bundes

Vorsysteme zur Haushaltsverrechnung des Bundes

Kurzfassung

Der RH überprüfte von Jänner bis März 2017 – im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen des Bundes 2016 – Vorsysteme zur Haushaltsverrechnung. Er bezog in diese Prüfung das für den Betrieb von HV-SAP zuständige BMF sowie Vorsysteme im BKA, BMASK, BMB, BMJ, BMLVS und BMWFW ein. In der Haushaltsverrechnung des Bundes gab es eine Vielzahl an Vorsystemen, die der verwendeten Buchhaltungssoftware (HV-SAP) vorgelagert und über Schnittstellen direkt angebunden waren. Daraus ergaben sich aus Sicht des RH Risiken. Der RH überprüfte die Vorsysteme mit dem Ziel, die Gebarungssicherheit bei den eingerichteten Vorsystemen sowie die Vollständigkeit des übermittelten Buchungstoffes (inkl. allfälliger Beleggrundlage) auf Grund von festgelegten Kriterien zu beurteilen. (TZ 1)

Das BMF verfügte über keine systematische und vollständige Aufstellung der verwendeten Vorsysteme: Die Buchhaltungsagentur der Bundes ging von 150 Vorsystemen aus, das Bundesrechenzentrum von 36 und das BMF selbst von 89. Ferner war nicht ausgeschlossen, dass Datenlieferungen von – den rechtlichen Vorgaben nicht entsprechenden – Vorsystemen in die Haushaltsverrechnung erfolgten. (TZ 6)

Der RH wählte für seine Überprüfung insgesamt acht Vorsysteme aus und definierte fünf Risikofelder, nach denen er diese beurteilte: Ob die haushaltsrechtlichen Grundlagen (insbesondere eine Aufgabenuntersuchung und eine Verfahrensvorschrift) vorlagen, das Vier-Augen-Prinzip (als ein zentrales Element des Internen Kontrollsystems) technisch abgesichert war, das Vorsystem an öffentliche Register (wie das Zentrale Melderegister) angebunden bzw. mit dem Stammdatenmanagement aus HV-SAP verknüpft war sowie ob die Übergabe der Beleggrundlage an HV-SAP erfolgte. (TZ 1, TZ 7)

Alle überprüften Vorsysteme waren in der Lage, das Vier–Augen–Prinzip sicherzustellen. Aber nur ein Vorsystem, nämlich jenes mit der Bezeichnung „ABK“ im BMLVS, erfüllte alle fünf vom RH ausgewählten Kriterien und kann somit als Best Practice in Bezug auf die Umsetzung eines Verfahrens zur Abwicklung der Haushaltsführung außerhalb von HV–SAP bezeichnet werden. (TZ 8, TZ 18)

Durch die fehlende Anbindung der meisten untersuchten Vorsysteme an die öffentlichen Register bzw. das Stammdatenmanagement in HV–SAP waren wesentliche Aspekte der Qualitätssicherung nicht gewährleistet und die Nachvollziehbarkeit der Verrechnung in HV–SAP erschwert oder unmöglich. Darüber hinaus fehlten bei den meisten Vorsystemen die gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensvorschrift und/oder eine Aufgabenuntersuchung. Dessen ungeachtet ermöglichte das BMF deren Betrieb durch die Einrichtung direkter Schnittstellen zu HV–SAP. (TZ 18)

Der RH empfahl den überprüften Stellen, verwendete Vorsysteme, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, einer Evaluierung zu unterziehen. Vorsysteme, die weder an öffentliche Register noch an die Stammdatenverwaltung von HV–SAP angebunden sind, sollten nach Abwägung von Kosten– und Nutzenaspekten durch ein einheitliches, leistungsfähiges und den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechendes Verfahren abgelöst werden. Dadurch könnte die Vielzahl an Vorsystemen reduziert und die Qualität der an HV–SAP übergebenen Daten erhöht werden. Dem BMF empfahl der RH, eine systematische und vollständige Liste aller Vorsysteme zu erstellen sowie den Betrieb und einen automatisierten Datenaustausch nur für jene Systeme zu ermöglichen, die alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. (TZ 19)

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen des Bundes 2016 gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948 (RHG 1948) von Jänner bis März 2017 ausgewählte Vorsysteme zu HV–SAP. Er bezog in diese Prüfung das für den Betrieb von HV–SAP zuständige BMF sowie Vorsysteme im BKA, BMASK, BMB, BMJ, BMLVS und BMWFW ein.

Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Gebarungssicherheit bei den eingerichteten Vorsystemen sowie die Vollständigkeit des übermittelten Buchungsstoffes (inkl. allfälliger Beleggrundlage¹) auf Grund von festgelegten Kriterien.

¹ Dabei handelt es sich bspw. um Rechnungen sowie um alle Informationen, die für die Verbuchung erforderlich sind.

(2) Im Bereich der Haushaltsverrechnung des Bundes kam eine Vielzahl an Systemen (Vorsysteme) zum Einsatz, die der eingesetzten Buchhaltungssoftware (**HV-SAP**) vorgelagert waren und Geschäftsfälle über eine Schnittstelle direkt in HV-SAP übergaben. Vorsysteme waren nicht unmittelbar in die Kontrollroutinen des Internen Kontrollsystems (**IKS**) der Haushaltsverrechnung in HV-SAP eingebunden, darüber hinaus kam es zu Erschwernissen bei der Prüfung der Geschäftsfälle. Dies führte aus Sicht der Gebarungskontrolle zu Risiken, insbesondere durch

- den Entfall der haushaltsrechtlich vorgesehenen Kontrollen im Gebarungsvollzug durch die Buchhaltungsagentur des Bundes (**BHAG**),
- die Auszahlungen aus Bundesmitteln ohne zusätzliche Kontrolle durch die BHAG, z.B. direkt über die Auszahlungsdrehscheibe des Bundes bei der Bundesrechenzentrum GmbH (**BRZ GmbH**),
- die eingeschränkte Nachvollziehbarkeit der Geschäftsfälle in HV-SAP wegen der dort fehlenden Beleggrundlagen und folglich, dass
- Geschäftsfallprüfungen nur beim jeweiligen haushaltsleitenden Organ unter Zugriff auf Vorsysteme mit erhöhtem Aufwand möglich waren.

Der RH erhob in einem ersten Schritt die Anzahl der Vorsysteme, die über eine Schnittstelle an HV-SAP angebunden waren. In einem zweiten Schritt wurden die bekannt gegebenen Vorsysteme nach ihrer Gebarungsrelevanz gereiht und daraus die Auswahl der zu prüfenden Vorsysteme getroffen. Die ausgewählten Vorsysteme analysierte der RH im Rahmen einer Prüfung vor Ort und durch Beurteilung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dokumentationen nach folgenden Kriterien:

- Vorliegen der haushaltsrechtlichen Grundlagen²,
- technische Absicherung des Vier-Augen-Prinzips (als ein zentrales Element des IKS),
- Anbindung an öffentliche Register,
- Verknüpfung mit dem Stammdatenmanagement aus HV-SAP,
- Übergabe der Beleggrundlage in HV-SAP.

Nicht von der Prüfung umfasst war eine Beurteilung der einzelnen Geschäftsfälle selbst.

² insbesondere das Vorhandensein einer Aufgabenuntersuchung und einer Verfahrensvorschrift

Zu dem im April 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die geprüften Stellen im Mai 2017 Stellung. Das BMLVS nahm das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.

Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juni 2017.

Haushaltsrechtliche Grundlagen

Allgemeines

2 Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) sah ebenso wie dessen Vorgängerbestimmung (BHG 1986) vor, dass sich Organe des Bundes zur Besorgung von Aufgaben der Haushaltsführung automationsunterstützter Verfahren bedienen durften. Die Bestimmung des § 103 BHG 2013 wurde im Vergleich zur entsprechenden Vorgängerbestimmung dahingehend erweitert, dass sich die Organe des Bundes grundsätzlich der vom Bundesminister für Finanzen bereitgestellten IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes zu bedienen hatten.

Gemäß § 104 BHG 2013 war für derartige Verfahren unter anderem sicherzustellen, dass

- ausschließlich dokumentierte, freigegebene und gültige Programme verwendet wurden,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung, Dateneingabe, Datenspeicherung und Datenausgabe durch Kontrollen gewährleistet war,
- in den Verfahrensablauf nicht unbefugt eingegriffen werden konnte und
- Vorkehrungen gegen einen Verlust oder gegen jegliche unbefugte Veränderung der gespeicherten Daten getroffen wurden.

Eine Anwendungsvoraussetzung war auch das Vorhandensein einer geeigneten und umfassenden Dokumentation der Datenverarbeitung.

Aufgabenuntersuchung

3 Vor der Einführung oder der wesentlichen Änderung automatisierter Verfahren zur Besorgung von Aufgaben der Haushaltsführung war in § 103 BHG 2013 vorgesehen, dass die Organe des Bundes eine Aufgabenuntersuchung durchzuführen hat-

ten, und dass diesbezüglich das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie dem RH herzustellen war (vgl. § 103 BHG 2013 bzw. § 76 BHG 1986).

Die auf Grundlage des BHG 2013 erlassene Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**) definierte den erforderlichen Inhalt und Umfang der Aufgabenuntersuchung. Diese hatte unter anderem Folgendes zu enthalten (vgl. § 5 Abs. 4 BHV 2013):

- Eine Beschreibung des Verfahrens und die Stellung innerhalb der Haushaltsführung,
- Vorschläge für die verfahrensmäßige Verknüpfung mit den bestehenden IT-Anwendungen, insbesondere mit HV-SAP,
- eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, in der die voraussichtlichen Kosten und der zu erwartende Nutzen darzustellen waren, und
- eine Beschreibung der Schnittstelle zu HV-SAP, in der auch die Kompatibilität mit dem HV-System nachzuweisen war.

Verfahrensvorschrift

4

Die BHV 2013 sah vor, dass jedes haushaltsleitende Organ für seinen Wirkungsbereich im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen und dem RH Verfahrensvorschriften und Verfahrensanordnungen erlassen konnte, die das Haushalts- und Rechnungswesen betrafen (vgl. § 2 BHV 2013).

Gemäß § 5 BHV durften Anwendungen und Verfahren im Gebarungsvollzug nur eingesetzt werden, wenn die organisatorischen Voraussetzungen (Verfahrensvorschrift) für deren Einsatz gegeben und diese mit dem HV-System technisch kompatibel waren.

Folglich hatte das zuständige haushaltsleitende Organ bei Einsatz eines Vorsystems die erforderlichen Verfahrensvorschriften zu erlassen sowie für die Systemkompatibilität und für die Dokumentation zu sorgen.

Ausgangslage

Technische Schnittstelle zu HV-SAP

5.1 (1) Im Zuge der Überprüfung analysierte der RH die technische Ausgestaltung der automatisierten Einbringung von Datensätzen in HV-SAP. Nach Auskunft des BMF sowie der BRZ GmbH gab es für die Übergabe von Buchungsdaten an HV-SAP nur eine technische Schnittstelle. Diese war im SAP-Standard ausgeführt und konnte alle Buchungsvorgänge abbilden, die auch manuell (über den SAP-Client als Schnittstelle zur manuellen Erfassung) durchgeführt werden konnten. Die Datenschnittstelle zur Verrechnung war nur für eingehende Datensätze nutzbar, folglich wurden keine Buchungsdaten aus HV-SAP an die Vorsysteme übergeben. Bei Übergabe der einzelnen Datenpakete erfolgte automatisiert die Übermittlung einer Statusrückmeldung („Verarbeitung OK“ oder „Verarbeitung fehlerhaft“) an das Vorsystem, eine unmittelbare Kommunikation von HV-SAP zum Vorsystem war jedoch nicht möglich.

(2) Für die Einbringung von Daten über die Schnittstelle in HV-SAP gab es grundsätzlich zwei Übertragungswege:

- Erfassung in Echtzeit über ein Web-Service oder
- über einen Rechnerclient (portal.at oder SFTP-Übertragung) durch Bereitstellung eines Datensatzes.

Die durch den RH überprüften Vorsysteme nutzten ausschließlich die Übertragung von Daten über einen Rechnerclient.

Für die technische Struktur der Daten war der Übertragungsweg an sich unerheblich, der Datensatz war immer ident aufgebaut. Die über den Rechnerclient bereitgestellten Daten wurden automatisiert verarbeitet, manuelle Eingriffe in die Verarbeitung waren nicht möglich.

(3) Jeder Datensatz, der aus einem angebundenen Vorsystem über die Schnittstelle an HV-SAP übergeben wurde, war zur Identifikation des jeweiligen Vorsystems mit einem aus einer Buchstabenfolge bestehenden Merkmal (Schnittstellen-Kürzel) versehen. Nach Auskunft der BRZ GmbH gab es 25 Schnittstellen-Kürzel, über die aber 36 Vorsysteme Daten über die Schnittstelle in HV-SAP einliefern konnten.

5.2 (1) Der RH erachtete die technische Ausgestaltung der Datenerfassung über die Schnittstelle in HV-SAP aus folgenden Gründen als ausreichend gesichert, um eine

ordnungsgemäße Verarbeitung der aus den Vorsystemen angelieferten Datensätze zu gewährleisten:

- Es war nur eine einzige technische Schnittstelle zu HV–SAP nutzbar.
- Die Datenübertragung erfolgte nur über gesicherte Verbindungen (portal.at oder SFTP).
- Die Verarbeitung der Datensätze war vollständig automatisiert.
- Manuelle Eingriffe bei der Datenverarbeitung an der Schnittstelle waren nicht möglich.
- Eine allfällige fehlerhafte oder unvollständige Verarbeitung der übermittelten Datensätze war durch die einheitliche Datenstruktur sowie durch die automatisierte Übermittlung einer Statusrückmeldung ausgeschlossen.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass es nicht für jedes über die Schnittstelle angebundene Vorsystem ein eigenes Schnittstellenkürzel gab. Dadurch war es nicht eindeutig nachvollziehbar, welche Daten aus welchem Vorsystem an HV–SAP geliefert wurden.

Der RH empfahl dem BMF, eine eindeutige Zuordnung der über die Schnittstelle automatisiert in HV–SAP übernommenen Buchungen zum jeweiligen Vorsystem sicherzustellen.

5.3 Das BMF teilte dazu mit, es würde sicherstellen, dass eine eindeutige Zuordnung der über die Schnittstelle automatisiert in HV–SAP übernommenen Buchungen zum jeweiligen Vorsystem dokumentiert sei.

5.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass es in HV–SAP nicht möglich war, die automatisiert aus Vorsystemen übernommenen Buchungen eindeutig dem jeweiligen Vorsystem zuzuordnen, zumal die Anzahl der Schnittstellenkürzel geringer war als die Anzahl der angebotenen Vorsysteme.

Anzahl der Vorsysteme in der Haushaltsverrechnung

6.1 Der RH ersuchte das BMF und die BHAG um Übermittlung einer Übersicht der im Finanzjahr 2016 in Verwendung stehenden Verfahren im Bereich der Haushaltsverrechnung, die über eine automationsunterstützte Schnittstelle zu HV–SAP verfügten. Die Abteilung V/3 des BMF, die für den Betrieb der Haushaltsverrechnung verantwortlich war, übergab eine Auflistung über 89 bestehende Vorsysteme, die

BHAG eine über 150 und die BRZ GmbH eine über 36 Vorsysteme (siehe **TZ 5**). Die Auflistung der BHAG umfasste aber nicht nur Vorsysteme, die automatisiert Daten in HV-SAP übergaben, sondern auch andere Anwendungen, die Buchungsdaten generierten, die aber durch das haushaltsleitende Organ manuell in HV-SAP erfasst wurden.

6.2

Der RH stellte fest, dass die BRZ GmbH, das BMF und die BHAG jeweils von einer unterschiedlichen Anzahl an bestehenden Vorsystemen mit Schnittstellen zu HV-SAP ausgingen. Dementsprechend gab es keine systematischen Aufzeichnungen über die Vorsysteme mit (und ohne) Schnittstelle zu HV-SAP, zumal die dem RH übermittelten Listen an Vorsystemen nicht homogen und auch nicht vollständig waren. Der RH kritisierte gegenüber dem BMF, dass es als verantwortliches Ressort für den Betrieb von HV-SAP keinen vollständigen Überblick über die Vorsysteme und Schnittstellen zu HV-SAP hatte. Somit war aus Sicht des RH nicht sichergestellt, dass sowohl die rechtlichen (vgl. **TZ 2**) als auch die technischen Voraussetzungen für den Betrieb der Vorsysteme und die Benutzung der Schnittstelle erfüllt waren.

Der RH empfahl dem BMF und der BRZ GmbH, gemeinsam eine systematische und vollständige Liste aller Anwendungen zu erstellen, die über eine automatisierte Schnittstelle zu HV-SAP verfügen, sowie über alle Vorsysteme, die Daten im Vorfeld zur manuellen Erfassung in HV-SAP zur Verfügung stellen. Durch die dadurch erzielte Transparenz könnte sichergestellt werden, dass die Vorsysteme den rechtlichen Vorgaben entsprechen und keine Datenlieferungen von – den rechtlichen Vorgaben nicht entsprechenden – Vorsystemen über die Schnittstelle in HV-SAP erfolgen. Die Liste der Vorsysteme wäre durch das BMF und die BRZ GmbH laufend abzustimmen und zu aktualisieren sowie dem RH zu übermitteln.

6.3

Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es gemeinsam mit der BRZ GmbH eine Liste der Schnittstellen erarbeiten werde.

7

Auf Grundlage der vom BMF, als das für das Verfahren der Haushaltsverrechnung verantwortliche Ressort, übermittelten Liste an Vorsystemen mit einer Schnittstelle zu HV-SAP führte der RH eine Analyse der Systemlandschaft durch. Dabei wurden jene Verfahren, die das BMF selbst einsetzte, ausgeschieden (Applikationen aus dem Bereich Steuer- und Zollverwaltung, Vorsysteme aus dem SAP-Systemumfeld), weil diese vom RH bereits geprüft wurden³ bzw. wegen ihrer Komplexität gesondert einer Prüfung unterzogen werden. Anschließend unterteilte der RH die Vorsysteme nach solchen, die Auszahlungen bzw. Einzahlungen verwalteten.

³ vgl. z.B. Bundesrechnungsabschluss 2013, Textteil Band 2: Prüfung der Personalverrechnung des Bundes gemäß § 9 RHG 1948, Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Überprüfung des Prozesses Abgabeneinhebung gemäß § 9 RHG 1948

Der RH wählte sechs Systeme, die Auszahlungen verwalteten, und zwei Systeme, die Einzahlungen verwalteten, zur Überprüfung aus. Abschließend erfolgte eine Reihung der Vorsysteme nach den jeweils verrechneten Gebarungsvolumina. Daraus ergaben sich folgende, für die gegenständliche Prüfung relevante Vorsysteme:

Tabelle 1: Überprüfte Vorsysteme mit Schnittstelle zu HV-SAP

Vorsystem	Untergliederung	Gebarungsvolumen 2016 in EUR	TZ-Verweis
Auszahlungen			
ABK	UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport	190.242.444,18	TZ 8
Unterhaltsvorschüsse	UG 13 Justiz; UG 25 Familie und Jugend	256.407.164,62	TZ 9, TZ 10
Renten	UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	325.649.068,01	TZ 11, TZ 12, TZ 13
Förder-DB Bildung	UG 30 Bildung	81.392.720,17	TZ 14
Förder-DB Wissenschaft	UG 31 Wissenschaft und Forschung	401.359.464,50	TZ 14
KunstDat	UG 32 Kunst und Kultur	100.218.609,70	TZ 15
Einzahlungen			
Kostenbeiträge zu ganztägigen Schulformen	UG 30 Bildung	4.470.198,55	TZ 16
BA für Eich- und Vermessungswesen Webshop	UG 40 Wirtschaft	13.045.718,95	TZ 17

Quelle: BMF

Überprüfte Vorsysteme

ABK, UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

8.1

(1) In der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport stand ein Vorsystem mit der Bezeichnung „ABK“ in Verwendung. Dabei handelte es sich um eine Projektssystem-Software zur Abwicklung von Bauvorhaben und zur Gebäudebewirtschaftung. Die Abbildung der Geschäftsfälle erfolgte nach Projekten. Im System waren beginnend mit der Planung sämtliche Phasen der Projektumsetzung bis hin zur Abrechnung und anschließenden Bewirtschaftung abgebildet. Die Durchführung von Freigaben und Genehmigungen war im gesamten Prozess durch ein technisch implementiertes Vier-Augen-System abgesichert. Die Vergabe von Berechtigungen erfolgte durch ein Rollen- und Berechtigungskonzept. Es war zwar möglich, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere Rollen innehatten, technische Sperren auf Grundlage der Personenzuordnung verhinderten jedoch ein Umgehen des Vier-Augen-Prinzips. Darüber hinaus wurde jeder Prozessschritt in ABK in einem separat geführten Logfile auswertbar dokumentiert.

(2) Das VORSYSTEM ABK führte für das Stammdatenmanagement täglich einen automatisierten Datenabgleich mit den Stammdaten in HV-SAP durch. Bei Anlage eines Projekts im Planungsstadium wurde durch ABK über die Schnittstelle eine Obligobuchung in HV-SAP angestoßen. Es war nicht möglich, ein Projekt ohne Mittelbindungsnummer (aus HV-SAP) freizugeben. Im Zuge der Projektabwicklung eingehende e-Rechnungen wurden aus HV-SAP importiert und der Genehmigungsweg der Rechnung in ABK dokumentiert (Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit). Daraufhin erfolgte die Übermittlung der Rechnung inklusive aller Beilagen als vorerfasster Beleg über die Schnittstelle in HV-SAP. Durch diese technische Umsetzung war gewährleistet, dass in HV-SAP jeder Einzelverrechnungsbeleg aus ABK verfügbar und unmittelbar nachprüfbar war.

(3) Für das VORSYSTEM ABK wurden durch die UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport im Jahr 2013 eine den Vorschriften des BHG 2013 und der BHV 2013 entsprechende Aufgabenuntersuchung sowie eine Verfahrensvorschrift vorgelegt. Diese beinhaltete insbesondere auch eine umfassende Risikoanalyse und ein darauf aufbauendes IKS-Konzept für ABK. Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften erfolgte eine Freigabe der Applikation durch das BMF im Einvernehmen mit dem RH.

(4) Zusammengefasst wies das gegenständliche VORSYSTEM folgende Merkmale auf:

- Die Abbildung von sachlich zusammenhängenden Gebarungsfällen in einer projektbasierten Struktur ermöglichte eine umfassende Nachvollziehbarkeit von Verrechnungsvorgängen.
- Das implementierte Rollen- und Berechtigungskonzept samt der dazu umgesetzten technischen Sperren sicherten das Vier-Augen-Prinzip im gesamten Verfahren.
- Der auf mehreren Ebenen implementierte Datenaustausch zwischen ABK und HV-SAP gewährleistete die Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit wesentlicher Verrechnungsinhalte, wie
 - die Verwendung des Geschäftspartnermodells aus HV-SAP (womit die Anbindung an die öffentlichen Register sichergestellt war),
 - die automatisierte Verbuchung von Obligos,
 - die automatisierte Übertragung von e-Rechnungen,

- die Übertragung der Gebarungsfälle auf Einzelpositionsebene und
- die Bereitstellung der vollständigen Beleggrundlage in HV-SAP.

(5) Die Erfüllung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen war durch das Vorliegen einer Aufgabenuntersuchung insbesondere unter Zugrundelegung einer umfassenden Risikoanalyse gegeben.

8.2 Auf Grundlage der angeführten Funktionalitäten und Eigenschaften des Vorsystems ABK beurteilte der RH dieses als Best Practice in Bezug auf die Umsetzung eines Verfahrens zur Abwicklung der Haushaltsführung außerhalb von HV-SAP.

Verfahren Unterhaltsvorschuss, UG 13 Justiz

9 (1) Die Abwicklung der Verfahren zur Gewährung von Unterhaltsvorschüssen erfolgte im Wirkungsbereich der UG 13 Justiz. Die budgetären Mittel zur Finanzierung des Unterhaltsvorschusses wurden vom Familienlastenausgleichsfonds bereitgestellt (vgl. § 39 Abs. 8 Familienlastenausgleichsgesetz), der in der UG 25 Familien und Jugend verrechnet war.

(2) Das Unterhaltsvorschussverfahren führte das jeweils örtlich zuständige Pflugschaftsgericht im außerstreitigen Verfahren durch. Für die automationsunterstützte Abwicklung stand die Applikation „Verfahrensautomation Justiz“ (**VJ**) zur Verfügung.

Die Applikation VJ, bei der es sich um kein Vorsystem handelte, sowie die IKS-Maßnahmen im Unterhalts- bzw. im Unterhaltsvorschussverfahren waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

(3) Das zuständige Oberlandesgericht zahlte die Unterhaltsvorschüsse aus. Da die Unterhaltsschuldnerin bzw. der Unterhaltsschuldner zur Rückzahlung der von der öffentlichen Hand bevorschussten Beträge verpflichtet ist, war es vom Standpunkt der Haushaltsverrechnung erforderlich, sowohl die Aufzeichnung der zur Auszahlung gelangten Beträge als auch die Verrechnung der hereingebrachten Rückzahlungsbeträge sicherzustellen. Zur Verrechnung der Zahlungen im Unterhaltsvorschussverfahren setzten die Oberlandesgerichte die Applikation „Verfahren Unterhaltsvorschuss“ (**Verfahren UV**) ein.

10.1 (1) Nach Abschluss eines Verfahrens zur Gewährung eines Unterhaltsvorschusses übermittelte das Pflugschaftsgericht den entsprechenden Beschluss sowie den zugrunde liegenden Unterhaltsbeschluss an das Oberlandesgericht zur weiteren Ver-

anlassung. Die Übermittlung der Beschlüsse an die zuständigen Oberlandesgerichte erfolgte grundsätzlich elektronisch über die VJ, in Einzelfällen über den Postweg.

Unabhängig von der Art der Übermittlung erstellte das Oberlandesgericht seit 2016 in jedem Unterhaltsvorschussverfahren vor Erfassung des Falles manuelle Abfragen aus dem Zentralen Melderegister (**ZMR**) für alle am Verfahren beteiligten Personen (Eltern, anspruchsberechtigte Kinder). Die Abstimmung der Daten aus den Unterhaltsvorschuss-Beschlüssen mit jenen aus den ZMR-Abfragen erfolgte manuell.

(2) Die Erfassung der Daten im Verfahren UV erfolgte grundsätzlich durch händische Eingabe auf Basis eines im Oberlandesgericht angelegten Papierakts. Dieser beinhaltete insbesondere den Unterhaltsvorschuss-Beschluss, der entweder aus der VJ ausgedruckt war oder auf dem Postweg eingelangt war.

(3) Die händische Eingabe war insofern erleichtert, als vom Verfahren VJ über eine Schnittstelle automatisch die Personendaten der zu bearbeitenden Unterhaltsvorschuss-Beschlüsse im sogenannten „P-Register“ („Pflegschaftsregister“) dem Verfahren UV zur Verfügung gestellt waren. Die Bearbeiterin oder der Bearbeiter konnte damit die benötigten Personendaten aus dem „P-Register“ übernehmen, wodurch die manuelle Eingabe wegfiel. Die Nutzung dieser Funktion war aber nicht zwingend vorgesehen.

(4) Bei der Eingabe musste auch die Aktenzahl des Unterhaltsvorschuss-Beschlusses händisch eingetragen werden. Durch diese Eingabe wurde im Verfahren UV eine eindeutig zuordenbare Prüfziffer angezeigt. Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter musste die Prüfziffer mit der am Ausdruck des Unterhaltsvorschuss-Beschlusses abstimmen. Diese Prüfziffer gelangte ebenfalls über die Schnittstelle automatisiert aus der VJ in das Verfahren UV.

(5) Für die Erfassung und Freigabe der Unterhaltsvorschuss-Beträge im Verfahren UV war ein Vier-Augen-Prinzip eingerichtet, das auch technisch abgesichert war. Die Berechtigungen für dieses Verfahren waren über ein Rollen- und Berechtigungskonzept festgelegt. Zusätzlich erfolgte über eine Supervisionsrolle eine stichprobenweise Überprüfung einzelner Geschäftsfälle durch eine dritte Person.

(6) Das Verfahren UV generierte aus den Falldaten automatisch die Auszahlungsanordnungen. Diese teilten sich in einen Datensatz, der über die Schnittstelle an HV-SAP übermittelt wurde, und eine Zahlungsanordnung, die über die Auszahlungsdrehscheibe bei der BRZ GmbH direkt die Auszahlung an die Leistungsempfänger veranlasste. Eine Verrechnung von Obligos erfolgte nicht.

Der an HV-SAP übermittelte Datensatz umfasste lediglich Saldengrößen, die in HV-SAP auf Sammelverrechnungskonten „Conto-pro-Diverse“ (CPD) verrechnet wurden. Von den CPD-Konten wurden die Salden manuell umgebucht. Durch die saldierte Übergabe waren im HV-SAP zu den Zahlungsflüssen keine Belege hinterlegt.

(7) Erfolgt Rückzahlungen durch Unterhaltsverpflichtete an das Oberlandesgericht, wurden jene Einzahlungen, die durch die Geschäftszahl automatisiert zugeordnet werden konnten, auch automatisch im Verfahren UV verbucht. In den übrigen Fällen mussten die Beträge manuell zugeordnet und verbucht werden. Die verbuchten Rückzahlungen wurden ebenfalls über die Schnittstelle an HV-SAP übergeben.

Durch die vollständige Erfassung der Zahlungen und Rückzahlungen zur jeweils unterhaltsverpflichteten Person war im Verfahren UV das gesamte Debitorenmanagement abgebildet. Da allerdings nicht die Geschäftspartner von HV-SAP zur Anwendung kamen, waren die Debitoren in HV-SAP nicht abgebildet und dementsprechend auch nicht nachvollziehbar.

(8) Das Verfahren UV verfügte zwar über eine Schnittstelle zum Insolvenz- und Sterberegister, war aber an andere relevante Register nicht automatisiert angebunden.

Für das Verfahren UV lag eine Verfahrensvorschrift aus dem Jahr 2000 vor, die damals dem BMF und dem RH zugeleitet worden war. Eine Aufgabenuntersuchung zum Verfahren UV gab es jedoch nicht. Ferner gab es eine Dokumentation über durchgeführte Änderungen am Verfahren, das Einvernehmen mit dem BMF oder dem RH wurde diesbezüglich jedoch nicht hergestellt. Das BMJ konnte für das Verfahren UV weder eine Risikoanalyse noch ein darauf basierendes IKS-Konzept vorlegen.

10.2

(1) Der RH hielt fest, dass das BMJ bei der Abwicklung der Unterhaltsvorschüsse zwei getrennte automatisierte Verfahren einsetzte (VJ, Verfahren UV). Der RH kritisierte, dass die Übernahme von in VJ erfassten Daten in das Verfahren UV teilweise manuell erfolgen musste. Durch die manuelle Eingabe von Daten in das Verfahren UV bestand nach Ansicht des RH ein erhöhtes Fehlerrisiko.

Darüber hinaus wies der RH kritisch darauf hin, dass das Verfahren UV nicht an alle relevanten öffentlichen Register angebunden war, bspw. mussten manuell Auszüge aus dem ZMR angefertigt und abgestimmt werden.

Angesichts des festgestellten Verbesserungsbedarfs empfahl der RH dem BMJ eine grundlegende Evaluierung des Verfahrens UV. Dabei sollte sichergestellt werden, dass alle verfahrensrelevanten Daten auf elektronischem Wege zur Verfügung stehen. Weiters empfahl der RH, das Verfahren UV mittels Schnittstelle an die öffentlichen Register (bspw. ZMR) anzubinden, um den Abgleich von Personendaten und Personenstandsdaten im Rahmen dieses VORSYSTEMS zu automatisieren. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit die beiden verwendeten Verfahren – VJ und Verfahren UV – über eine vollautomatisierte Schnittstelle verbunden werden können, um die manuelle Übernahme bzw. manuelle Erfassung von Verfahrensdaten zu vermeiden.

(2) Der RH vermerkte zudem kritisch, dass das Verfahren UV nicht mit dem Stammdatenmanagement von HV-SAP verknüpft war und somit die Geschäftspartner aus HV-SAP nicht verwendet werden konnten. Darüber hinaus merkte er an, dass die Verrechnungsdaten nur saldiert an HV-SAP übergeben und in der Haushaltsverrechnung auf CPD-Konten verrechnet wurden. Damit konnten die einzelnen Unterhaltsvorschusszahlungen in HV-SAP nicht nachvollzogen werden.

Der RH stellte auch fest, dass das Debitorenmanagement ausschließlich im Verfahren UV abgebildet war und in HV-SAP nicht nachvollzogen werden konnte.

Kritisch merkte der RH auch an, dass keine Verbuchung von Obligos erfolgte.

Der RH bemängelte das Fehlen einer Risikoanalyse sowie eines darauf aufbauenden IKS-Konzepts für das Verfahren UV.

Der RH kritisierte weiters, dass das Verfahren UV ohne die gesetzlich vorgesehene Aufgabenuntersuchung sowie ohne Einvernehmensherstellung mit dem BMF und dem RH in Verwendung stand. Dadurch war aus Sicht des RH nicht gewährleistet, dass das Verfahren alle im BHG 2013 und in der BHV 2013 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der RH empfahl dem BMJ, das Verfahren UV mit dem Stammdatenmanagement von HV-SAP zu verknüpfen, um die Verwendung der dort hinterlegten Geschäftspartner zu ermöglichen. Damit wäre auch gewährleistet, dass die Verrechnung in HV-SAP nicht über CPD-Konten erfolgt, sondern direkt auf den jeweiligen Debitorenkonten, wodurch die Zahlungsströme im Bereich Unterhaltsvorschüsse auch in HV-SAP nachvollziehbar wären.

Weiters empfahl der RH, die zu leistenden Unterhaltsvorschüsse entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen als Obligo zu verrechnen.⁴

⁴ § 90 BHG 2013 in Verbindung mit § 65 BHV 2013

Darüber hinaus empfahl der RH dem BMJ, für das Verfahren UV eine Risikoanalyse durchzuführen, darauf aufbauend ein IKS-Konzept für dieses Verfahren zu entwickeln und erforderlichenfalls weitere IKS-Maßnahmen zu implementieren.

Weiters empfahl der RH dem BMJ, für das Verfahren UV eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Aufgabenuntersuchung vorzulegen, um die vorgesehene Einvernehmensherstellung mit dem BMF und dem RH zu ermöglichen.

10.3

Das BMJ führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Verfahren UV mittelfristig erneuert werden solle, wobei es Synergien mit dem Projekt Strategische Initiative Justiz 3.0 geben werde (Einführung des elektronischen Aktes in der Justiz). Der Fokus läge aber kurzfristig nicht auf einer Ablöse des Verfahrens UV, weil die budgetären Mittel dafür derzeit nicht vorhanden seien.

Das ZMR sei über das Intranet der Justiz abrufbar. Eine Kosten-Nutzen-Analyse habe ergeben, dass bis zur Ablöse des Verfahrens UV keine Änderungen hinsichtlich automatisierter Schnittstellen vorgenommen werden sollten.

Bezüglich der manuellen Übernahme bzw. Erfassung von Verfahrensdaten erklärte das BMJ in seiner Stellungnahme, dass die Schnittstelle zwischen VJ und Verfahren UV weitgehend automatisiert sei und die manuelle Prüfung der Pflugschaftsdaten vor dem Hintergrund einer weiteren Qualitätssicherung erfolge.

Für das BMJ sei der Nutzen einer Verknüpfung mit dem Stammdatenmanagement von HV-SAP nicht nachvollziehbar, zumal die Auszahlungen aus dem Verfahren UV nicht über HV-SAP erfolge.

Zur fehlenden Obligoverrechnung im Bereich Unterhaltsvorschüsse erklärte das BMJ in seiner Stellungnahme, dass das Verfahren UV nur auf Bestandskonten verbuche und es dort keine Obligoverrechnung gebe.

Im Verfahren UV gebe es ein technisches Sechs-Augen-Prinzip, sowie zahlreiche weitere interne automatisierte und manuelle Kontrollmechanismen und Qualitätsprüfungen.

Im Jahr 2000 habe es eine Einvernehmensherstellung bezüglich der Verfahrensvorschrift zum Verfahren UV gegeben.

10.4

Der RH begrüßte die Initiative des BMJ zur mittelfristigen Erneuerung des Verfahrens UV und betonte die Wichtigkeit der Umsetzung seiner Empfehlungen im Rahmen der Ablösung des Verfahrens UV.

Bezüglich der Schnittstelle zwischen VJ und Verfahren UV führte der RH ergänzend aus, dass bei durchgehend automatisierter Verarbeitung der Verfahrensdaten eine zusätzliche Qualitätssicherung nicht erforderlich wäre.

Der RH stellte klar, dass die Verknüpfung mit dem Stammdatenmanagement von HV-SAP dazu führt, dass bundesweit ein einheitlicher, mit öffentlichen Registern abgestimmter Stammdatenbestand in der Verrechnung zur Anwendung kommt. Dadurch wären diesbezügliche Qualitätssicherungsmaßnahmen der einzelnen haushaltsleitenden Organe nicht mehr erforderlich.

Der RH stimmte dem BMJ zu, dass die Verrechnung der Unterhaltsvorschüsse im Rahmen der durchlaufenden Gebarung der UG 13 „Justiz“ nur auf Bestandskonten erfolge, auf denen keine Obligoverrechnung möglich war. Die Obligoverrechnung wäre aber in der finanziell betroffenen UG 25 „Familien und Jugend“ durchzuführen und müsste dort ebenfalls durch das Verfahren UV erfolgen.

Der RH stellte fest, dass das BMJ auch im Rahmen der Stellungnahme für das Verfahren UV weder eine Risikoanalyse noch ein darauf aufbauendes IKS-Konzept vorlegen konnte. Die in der Stellungnahme ausgeführten und vom RH in der gegenständlichen Prüfung auch gewürdigten Kontrollmaßnahmen stellten zwar Teile eines IKS dar, ein gesamthaftes und auf der Analyse von internen und externen Risiken basierendes IKS-Konzept fehlte jedoch, weshalb der RH seine diesbezügliche Kritik aufrecht hielt. Er empfahl neuerlich, bei Umsetzung des Projekts Strategische Initiative Justiz 3.0 seine diesbezüglichen Empfehlungen umzusetzen.

Der RH stellte klar, dass es für das Verfahren UV eine Verfahrensvorschrift gab, über welche auch das Einvernehmen hergestellt wurde, eine Aufgabenuntersuchung wurde jedoch nicht vorgelegt, weshalb der RH bei seiner Kritik verblieb.

Renten – Bezugsverfahren und Förderungen, UG 21 Soziales und Konsumentenschutz

11 Das BMASK hatte das VORSYSTEM Renten nur bis 31. Dezember 2016 in Verwendung; mit 1. Jänner 2017 wurde dieses VORSYSTEM im Rahmen des Projekts „Programm für fachspezifische IT-Lösungen“ (ProFIT) durch eine neue Systemlandschaft ersetzt. Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung analysierte und beurteilte der RH daher diese neue Systemlandschaft.

In der bisher verwendeten Applikation Renten wickelte das BMASK zum einen monatliche Zahlungen an Bezugsberechtigte (Ausgleichstaxen, Prämien und Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Verbrechensopfergesetz, Opferfürsorgegesetz und Bundespflegegeldgesetz) und zum anderen Einmalzahlungen, Zuschüsse und Förderungen ab.

Diese Auszahlungsbereiche werden nunmehr ab 2017 in zwei getrennten Applikationen verwaltet:

- Fachanwendung Bezugsverfahren und
- Fachanwendung Förderungen.

Beide Applikationen griffen auf eine eigens geführte, an das ZMR und das Unternehmensserviceportal angebundene zentrale Stammdatenverwaltung („Kontakte“) zu. Eine Anbindung an das Zentrale Personenstandsregister (**ZPR**) war in Planung. Ferner fand im Bereich der Förderungen eine Abstimmung zwischen der Stammdatenverwaltung und den Geschäftspartnern in HV-SAP statt.

12.1

(1) In der Fachanwendung Bezugsverfahren wurde das Anspruchsverfahren als solches abgewickelt, aus dem sich, auf Basis der in der Applikation hinterlegten gesetzlichen Grundlagen, die Zahlungsverpflichtung ableitete. Die für die Auszahlungen relevanten Daten wurden über die Schnittstelle in HV-SAP verbucht und über die Auszahlungsdrehscheibe bei der BRZ GmbH zur Anweisung gebracht. Für die bestehenden Leistungsansprüche erfolgte monatlich automatisiert die Verbuchung des Obligos.

Durch die Verwendung der zentral geführten Stammdaten, die auch an die entsprechenden öffentlichen Register angebunden waren, war insoweit die Richtigkeit der Daten im Verfahren gewährleistet.

Bei der Durchführung der monatlichen Rentenauszahlungen erfolgte die Übergabe der Daten an HV-SAP in saldierter Form, einzelfallbezogene Verrechnungen wurden auf Einzelbuchungsebene täglich an HV-SAP übergeben. Eine vollständige Nachvollziehbarkeit der Verrechnungsfälle in HV-SAP war nicht möglich, sollte aber nach Auskunft des Ressorts ab dem zweiten Halbjahr 2017 durch ein Data-Warehouse sichergestellt werden.

(2) Die Verfahrensschritte in der Fachanwendung Bezugsverfahren waren mittels eines durchgängigen Vier-Augen-Prinzips sowie einer stichprobeweisen Supervision (Sechs-Augen-Prinzip) abgesichert; die relevanten Verfahrensdaten wurden – soweit möglich – aus der Stammdatenverwaltung übernommen. Ein manueller Eingriff in die Verrechnungsschnittstelle war nicht möglich.

(3) Für die Fachanwendung Bezugsverfahren erfolgte mit dem RH weder für die Aufgabenuntersuchung noch die Verfahrensvorschrift eine Einvernehmensherstellung.

12.2 Der RH beurteilte die technische Umsetzung der seit Beginn des Jahres 2017 in Verwendung stehenden Fachanwendungen auf Grund des modularen Aufbaus positiv.

Die für die monatlichen Zahlungen noch nicht vorhandene Möglichkeit zur Prüfung der Auszahlungen auf Einzelfallebene sah der RH kritisch und begrüßte daher die in Aussicht gestellte Einrichtung eines Data-Warehouse.

Der RH kritisierte das BMASK, weil es dem RH für die Fachanwendung Bezugsverfahren weder eine Aufgabenuntersuchung noch eine Verfahrensvorschrift zur Einvernehmensherstellung zugeleitet hatte. Dadurch waren die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Vorsystems nicht gegeben.

Der RH empfahl dem BMASK, dem RH für die Fachanwendung Bezugsverfahren eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Aufgabenuntersuchung sowie eine Verfahrensvorschrift zur Einvernehmensherstellung vorzulegen.

12.3 Das BMASK führte in der Stellungnahme aus, dass sowohl die Aufgabenuntersuchung als auch die Verfahrensvorschrift für die Fachanwendung Bezugsverfahren derzeit in Abstimmung mit dem BMF seien.

13.1 Für die Abwicklung der Einmalzahlungen, Zuschüsse und Förderungen war die Fachanwendung Förderungen vorgesehen, die durch eine Schnittstelle an das SAP-Modul Fördermittelmanagement (**FMM**) angebunden war. Auch die Fachanwendung Förderungen griff auf die zentrale Stammdatenverwaltung (von ProFIT) zu. Die Stammdaten wurden mittels FMM als Schnittstelle mit den Geschäftspartnern von HV-SAP abgeglichen. Die Verrechnung erfolgte durch Einzelverbuchungen, wobei auch die Beleggrundlage an HV-SAP übergeben wurde.

Die Verbuchung der Obligos war automatisiert.

Die Applikation FMM stellte das BMF zur Verfügung. Diese Applikation war allerdings, wie in **TZ 7** ausgeführt, nicht Gegenstand dieser Prüfung. Weder für die Fachanwendung Förderungen noch für FMM existierte eine Aufgabenuntersuchung oder eine Verfahrensvorschrift.

13.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das BMASK für die Fachanwendung Förderungen weder eine Aufgabenuntersuchung noch eine Verfahrensvorschrift zur Einvernehmensherstellung vorgelegt hatte. Der RH kritisierte auch, dass für das durch das BMF betriebene Vorsystem FMM keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Aufgabenuntersuchung und keine Verfahrensvorschrift vorlag.

Der RH empfahl dem BMASK, für die Fachanwendung Förderungen eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Verfahrensvorschrift sowie eine Aufgabenuntersuchung vorzulegen, um die vorgesehene Einvernehmensherstellung mit dem BMF und dem RH zu ermöglichen.

Der RH empfahl dem BMF, dem RH eine Aufgabenuntersuchung sowie eine Verfahrensvorschrift zum Vorsystem FMM vorzulegen, um die gesetzlich vorgesehene Einvernehmensherstellung zu ermöglichen.

13.3

Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Aufgabenuntersuchung und die Verfahrensvorschrift zum Vorsystem FMM demnächst dem RH übermittelt würden⁵.

Das BMASK führte in der Stellungnahme aus, dass sowohl die Aufgabenuntersuchung als auch die Verfahrensvorschrift für die Fachanwendung Förderung derzeit in Abstimmung mit dem BMF seien.

Förder-Datenbank Bildung, UG 30 Bildung

Förder-Datenbank Wissenschaft, UG 31 Wissenschaft und Forschung

14.1

(1) In der UG 30 Bildung und der UG 31 Wissenschaft und Forschung wurde zur Verrechnung von Förderungen die Applikation Förderdatenbank und Förderinformationssystem (**FDB:FIS**) verwendet. FDB:FIS bildete unter anderem die Zahlungsströme der Förderungen ab und belieferte die Schnittstelle zu HV-SAP mit den Buchungsdaten. Die Abwicklung der Förderfälle als solche erfolgte über den elektronischen Akt (**ELAK**), wo auch die Unterlagen zum jeweiligen Geschäftsfall abgelegt waren. Die Verfahrensdaten mussten manuell vom ELAK in FDB:FIS übertragen werden.

(2) FDB:FIS war nicht an öffentliche Register (z.B. ZMR, ZPR) angebunden, auch eine Verknüpfung zum Stammdatenmanagement in HV-SAP war nicht gegeben. Die Pflege der Stammdaten erfolgte manuell in FDB:FIS. Die Buchungsdaten wurden in HV-SAP über CPD-Konten verrechnet; Obligobuchungen konnten manuell angestoßen werden, wurden aber nicht automatisch durchgeführt.

Die Belege zu den Buchungsdaten wurden nicht an HV-SAP übergeben, einzige Verknüpfungsmöglichkeit zu den Falldaten war die im Datensatz übertragene Geschäftszahl im ELAK. Über HV-SAP war ein direkter Einstieg in den ELAK nicht möglich, weshalb die Unterlagen zum Verfahren nur im ELAK des Ressorts nachvollzogen werden konnten.

⁵ Die gegenständlichen Dokumente wurden dem RH mit Eingangsdatum 9. Mai 2017 übermittelt.

Bei der Verbuchung durch die BHAG musste jeder einzelne Geschäftsfall im Ressort–ELAK nachvollzogen werden. Die BHAG dokumentierte diese Prüfungshandlung nicht.

(3) Die Eingabe der Verfahrensdaten sowie der zahlungsrelevanten Daten in FDB:FIS war durch ein Vier–Augen–Prinzip abgesichert. Die Berechtigungen wurden über ein Rollen– und Berechtigungskonzept zugewiesen.

Dem RH konnte im Zuge der Erhebungen weder eine Risikoanalyse noch ein darauf aufbauendes IKS–Konzept zu FDB:FIS vorgelegt werden. Darüber hinaus gab es keine Verfahrensvorschrift.

Eine Aufgabenuntersuchung wurde dem BMF zur Einvernehmensherstellung am 2. November 2016 übermittelt.

14.2

Der RH stellte gegenüber dem BMB und dem BMWFW kritisch fest, dass das Vorkonzept FDB:FIS weder an öffentliche Register angebunden noch mit dem Stammdatenmanagement aus HV–SAP verknüpft war. Darüber hinaus kritisierte er, dass die im ELAK geführten Verfahrensdaten manuell in FDB:FIS übertragen werden mussten. Daraus ergaben sich potenzielle Fehlerquellen im Hinblick auf die Qualität der verrechneten Daten.

Kritisch beurteilte der RH auch, dass die Verrechnungsdaten nicht direkt in HV–SAP nachvollziehbar hinterlegt, sondern nur im ELAK des Ressorts verfügbar waren.

Der RH anerkannte die Kontrollschritte, welche die BHAG im Zuge der Verbuchung durchführte, wies aber darauf hin, dass diese Kontrollen nicht nachvollziehbar dokumentiert waren.

Der RH kritisierte darüber hinaus, dass für FDB:FIS keine Risikoanalyse und kein darauf aufbauendes IKS–Konzept existierten und es keine den gesetzlichen Grundlagen entsprechende Verfahrensvorschrift gab.

Zu der im November 2016 ermittelten Aufgabenuntersuchung von FDB:FIS bemerkte der RH kritisch, dass diese Anwendung bereits geraume Zeit in Verwendung stand.

Der RH empfahl dem BMB und dem BMWFW eine Evaluierung von FDB:FIS im Hinblick auf eine Weiterentwicklung an den Stand der Technik. Insbesondere sollte eine Schnittstelle zwischen dem ELAK und FDB:FIS eingerichtet und das Vorkonzept an die öffentlichen Register bzw. an das Stammdatenmanagement von HV–SAP angebunden werden.

Der RH empfahl den beiden Ressorts weiters, für FDB:FIS eine Risikoanalyse durchzuführen und darauf aufbauend ein IKS-Konzept zu entwickeln, auf dessen Basis allfällige weitere erforderliche IKS-Maßnahmen im Verfahren zu implementieren wären.

Ferner empfahl der RH dem BMB und dem BMWFW, eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Verfahrensvorschrift zur Einvernehmensherstellung an das BMF zu übermitteln.

Der RH empfahl der BHAG, die im Zuge der Verbuchung durchgeführten Kontrollen nachvollziehbar zu dokumentieren.

14.3

Laut Stellungnahme des BMB habe FDB:FIS einen bedeutenden verwaltungsreformerischen Charakter und trage wesentlich zur Kostendämpfung bei Förderungen bei. Darüber hinaus verfüge FDB:FIS auch über umfassende Auswertungsfunktionen. Die verwendete Stammdatenverwaltung sei mit Blick auf den Umfang der Förderungsgebarung des BMB leistungsfähig und den Anforderungen entsprechend.

Das BMWFW zeigte sich in seiner Stellungnahme grundsätzlich zu einer Weiterentwicklung von FDB:FIS im Sinne der Empfehlungen des RH bereit.

Die BHAG teilte in ihrer Stellungnahme nicht die Ansicht des RH, wonach Prüfungshandlungen im Rahmen des Gebarungsvollzugs gesondert zu dokumentieren seien. Dies komme auch in der Bestimmung des § 126 BHV 2013 zum Ausdruck, wonach die Durchführung der Buchung die Bestätigung der durchgeführten Prüfung darstelle.

14.4

Der RH stellte nochmals klar, dass die Verknüpfung mit dem Stammdatenmanagement von HV-SAP dazu führt, dass bundesweit ein einheitlicher, mit öffentlichen Registern abgestimmter Stammdatenbestand in der Verrechnung zur Anwendung kommt. Dadurch wären diesbezügliche Qualitätssicherungsmaßnahmen der einzelnen haushaltsleitenden Organe nicht mehr erforderlich.

Der RH entgegnete der BHAG, dass die in der Stellungnahme vorgenommene, weite Interpretation der haushaltsrechtlichen Vorschriften de facto bedeuten würde, dass Prüfschritte im Gebarungsvollzug überhaupt nicht dokumentiert werden müssten. Dies widerspreche jedoch den Grundprinzipien der internen Kontrolle und war vom Ordnungsgeber nach Ansicht des RH nicht intendiert. Vielmehr sind besonders aufwendige Prüfungsschritte — wie im gegenständlichen Verfahren das Nachvollziehen der Verrechnungsdaten im Ressort-ELAK — nach Ansicht des RH jedenfalls gesondert zu dokumentieren, zumal sie nicht im HV-SAP direkt vollzogen werden können.

KunstDat, UG 32 Kunst und Kultur

15.1 (1) Für die Verrechnung der Kunstförderungen kam im Wirkungsbereich des BKA das VORSYSTEM KunstDat zur Anwendung. Die Abwicklung der Förderfälle erfolgte mit Hilfe des ELAK, das VORSYSTEM diente nur zur Verrechnung und zur Auswertung der Förderdaten, um diese im Kunstförderbericht zu veröffentlichen.

Die Datenerfassung in der KunstDat erfolgte manuell, die Anwendung verfügte über ein eigenes Stammdatenmanagement. Ein Abgleich der Stammdaten mit den öffentlichen Registern erfolgte weder direkt noch durch eine Verknüpfung mit dem Stammdatenmanagement in HV-SAP. Als zentrale Referenz des Förderfalls diente die Geschäftszahl im ELAK. Bei den Dateneingaben war ein elektronisch abgesichertes Vier-Augen-Prinzip – als grundlegendes Element des IKS – etabliert.

(2) Die Datenübergabe an die Schnittstelle von HV-SAP umfasste nicht die einzelne Beleggrundlage, allerdings wurde die Geschäftszahl im ELAK mitübermittelt. Die Verrechnung in HV-SAP erfolgte saldiert auf CPD-Konten.

Zusätzlich zum Datenaustausch über die Schnittstelle wurde durch die KunstDat ein Transaktionsdatenblatt mit allen wesentlichen Verrechnungsinformationen generiert und an die BHAG übermittelt. Durch die Koppelung von HV-SAP mit dem ELAK im BKA war es möglich, direkt in den jeweiligen Förderakt einzusteigen. Dadurch war die Nachvollziehbarkeit der Beleggrundlage über HV-SAP sichergestellt.

Für die KunstDat konnte dem RH weder eine Risikoanalyse noch ein darauf aufbauendes IKS-Konzept vorgelegt werden. Darüber hinaus gab es weder eine Verfahrensvorschrift noch eine Aufgabenuntersuchung zum Betrieb der KunstDat.

15.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Stammdaten der KunstDat weder direkt noch indirekt (durch eine Verknüpfung mit dem Stammdatenmanagement aus HV-SAP) mit den öffentlichen Registern abgeglichen waren. Darüber hinaus kritisierte der RH die saldierte Verbuchung der Daten aus der KunstDat in HV-SAP.

Der RH beurteilte die Schnittstelle zwischen dem ELAK und der KunstDat ebenso wie die ELAK-Koppelung in HV-SAP als positiv. Damit war die Nachvollziehbarkeit der Beleggrundlage direkt aus HV-SAP gewährleistet.

Der RH kritisierte das Fehlen einer Risikoanalyse und des darauf aufbauenden IKS-Konzepts sowie das Fehlen der entsprechenden Verfahrensvorschrift und Aufgabenuntersuchung zur KunstDat.

Der RH empfahl dem BKA, die KunstDat an die öffentlichen Register anzubinden bzw. mit dem Stammdatenmanagement von HV–SAP zu verknüpfen.

Der RH empfahl dem BKA weiters, für die KunstDat eine Risikoanalyse durchzuführen und darauf aufbauend ein IKS–Konzept zu entwickeln, auf dessen Basis allenfalls weitere erforderliche IKS–Maßnahmen im Verfahren zu implementieren wären.

Ferner empfahl der RH dem BKA, eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Aufgabenuntersuchung sowie eine Verfahrensvorschrift zur Einvernehmensherstellung an das BMF und den RH zu übermitteln.

15.3 Laut Stellungnahme des BKA werde der Zahlungsweg in der KunstDat auf die Geschäftspartner in HV–SAP umgestellt und so die Anbindung an die öffentlichen Register im Rahmen der Geschäftspartneranlage in HV–SAP umgesetzt. Das BKA sagte weiters zu, eine entsprechende Risikoanalyse im Zusammenwirken mit der internen Revision erstellen zu wollen. Bezüglich der fehlenden Aufgabenuntersuchung sowie der Verfahrensvorschrift sei das BKA der Rechtsauffassung, dass diese nicht erforderlich erschienen. Die Funktionalität sei dem BMF seit 2001 bekannt gewesen und dieses habe keine Bedenken geäußert.

15.4 Der RH begrüßte die Bereitschaft des BKA zur Durchführung einer Risikoanalyse. Bezüglich der Aufgabenuntersuchung bzw. Verfahrensvorschrift für die KunstDat betonte der RH nochmals, dass diese gemäß der haushaltsrechtlichen Vorschriften vor deren Einführung zur Einvernehmensherstellung an das BMF und den RH hätten übermittelt werden müssen.

Kostenbeiträge zu ganztägigen Schulformen, UG 30 Bildung

16.1 (1) Für die Administration der Verrechnung von Kostenbeiträgen zu ganztägigen Schulformen an öffentlichen AHS–Unterstufen stand im Wirkungsbereich des Stadtschulrats für Wien sowie der Landesschulräte für Oberösterreich und für Kärnten das Vorsystem „Kostenbeiträge zu ganztägigen Schulformen“ (**KOGS**) in Verwendung. Die übrigen Landesschulräte bedienten sich anderer Systeme, die von der Erhebung des RH nicht erfasst waren. Der RH erhob die Anwendung des Vorsystems KOGS beim Stadtschulrat für Wien.

(2) KOGS war eine einfache, nicht vernetzte Datenbankanwendung, die ausschließlich manuelle Verfahrensschritte vorsah. Die Dateneingabe in KOGS erfolgte auf Grundlage eines Vier–Augen–Prinzips, das durch ein entsprechendes Rollen– und Berechtigungskonzept abgesichert war. Die Stammdatenverwaltung konnte sowohl zentral (Stadtschulrat) als auch dezentral (Schulen) erfolgen, wobei der Datenaus-

tausch von den Schulen zum Stadtschulrat mittels Übertragung eines Datenfiles per E-Mail oder USB-Stick erfolgte. Auf Grundlage der Stammdaten erfolgte die Vorschreibung der Kostenbeiträge, die per Erlagschein oder im SEPA-Lastschriftverfahren beglichen werden konnten. Der Buchungsdatensatz wurde automatisiert durch KOGS generiert. Die Übertragung an die HV-SAP-Schnittstelle erfolgte manuell, indem die Datei an die BRZ GmbH übermittelt wurde, die diese über die Schnittstelle in HV-SAP einspielte. Die Beleggrundlage für die einzelnen verrechneten Geschäftsfälle wurde nicht an HV-SAP übergeben.

Für KOGS konnte dem RH weder eine Aufgabenuntersuchung noch eine Verfahrensvorschrift vorgelegt werden. Eine Risikoanalyse fehlte ebenso wie ein darauf aufbauendes IKS-Konzept.

16.2

Der RH kritisierte, dass für die Verrechnung von Kostenbeiträgen für ganztägige Schulformen an öffentlichen AHS-Unterstufen kein bundesweit einheitliches System zur Anwendung kam.

Der RH beurteilte das Vorsystem KOGS insbesondere wegen der Vielzahl an manuellen Verfahrensschritten und des Fehlens einer automatisierten Schnittstelle zu HV-SAP kritisch. Ebenfalls kritisch beurteilte der RH, dass die Beleggrundlage in HV-SAP nicht nachvollziehbar war.

Der RH kritisierte darüber hinaus, dass für KOGS keine Risikoanalyse und kein darauf aufbauendes IKS-Konzept vorlagen und es keine den gesetzlichen Grundlagen entsprechende Aufgabenuntersuchung und Verfahrensvorschrift gab.

Der RH empfahl dem BMB, Möglichkeiten zu prüfen, die Administration der Kostenbeiträge für ganztägige Schulformen an öffentlichen AHS-Unterstufen direkt in HV-SAP durchzuführen. Weiters sollte ein bundesweit einheitliches System geschaffen werden.

Der RH empfahl weiters, im Zuge einer Umstellung des Systems zu gewährleisten, dass eine Risikoanalyse sowie ein darauf aufbauendes IKS-Konzept erarbeitet werden, das elektronisch durch entsprechende IKS-Maßnahmen umgesetzt wird.

Ferner empfahl der RH dem BMB, eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Aufgabenuntersuchung sowie eine Verfahrensvorschrift zur Einvernehmensherstellung an das BMF und den RH zu übermitteln.

16.3

In seiner Stellungnahme teilte das BMB mit, dass eine bundesweite Verwendung von KOGS als einheitliches System bereits jetzt möglich sei.

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen – Webshop, UG 40 Wirtschaft

17.1 (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (**Bundesamt**) brachte eine Anwendung für die Verkäufe von digitalen Karten und anderen Produkten auf elektronischem Wege zum Einsatz. Als Eingabeplattform diente der Webshop auf der Homepage des Bundesamts. Zur Verrechnung der Webshop-Geschäftsfälle verwendete das Bundesamt eine SAP-Anwendung. Das Stammdatenmanagement erfolgte über die Registrierung der Anwenderinnen und Anwender im Webshop.

(2) Bei einem Verkauf über den Webshop generierte das dahinter stehende System automatisiert eine auf den registrierten User ausgestellte Ausgangsrechnung. Die Übergabe der Verrechnungsdaten aus den Verkäufen an HV-SAP erfolgte auf CPD-Konten. Die Beleggrundlage wurde über die Schnittstelle nicht bereitgestellt, weshalb eine Nachvollziehbarkeit der Geschäftsfälle in HV-SAP nicht gewährleistet war.

Für den Webshop des Bundesamts wurde die vorgelegte Aufgabenuntersuchung im Einvernehmen zwischen BMF und RH genehmigt, eine Verfahrensvorschrift wurde dem RH im Wege des BMF zur Einvernehmensherstellung übermittelt.

17.2 Der RH kritisierte, dass für den Webshop des Bundesamts die Beleggrundlage der einzelnen Geschäftsfälle in HV-SAP nicht nachvollziehbar war.

Der RH empfahl dem Bundesamt, für den Webshop sicherzustellen, dass die Beleggrundlage der einzelnen Geschäftsfälle in HV-SAP nachvollziehbar ist.

17.3 Laut Stellungnahme des BMWFW würde die Bereitstellung der Beleggrundlage der einzelnen Geschäftsfälle in HV-SAP beide Systeme (BEV-SAP und HV-SAP) mit einem gesteigerten jährlichen Datenvolumen belasten. Diese Anforderung sei daher erst im Detail zu analysieren, es seien aber in beiden Systemen gravierende Änderungen erforderlich, die einen erheblichen finanziellen Aufwand verursachen würden.

17.4 Der RH nahm die Stellungnahme des BMWFW, wonach die Umsetzung der Empfehlung nur nach Maßgabe der Durchführung einer Kosten-Nutzen-Untersuchung erfolge könne, zur Kenntnis.

Zusammenfassende Beurteilung der Vorsysteme

18.1 (1) Weder dem BMF noch den übrigen an der Verrechnung beteiligten Stellen, wie der BHAG und der BRZ GmbH, war die Anzahl der verwendeten Vorsysteme bzw. der zur Nutzung der HV-SAP-Schnittstelle berechtigten Applikationen bekannt.

Der RH stellte darüber hinaus fest, dass es neben den über eine Schnittstelle direkt mit HV-SAP verbundenen Vorsystemen noch eine Vielzahl von weiteren Vorsystemen gab, die verrechnungsrelevante Daten bereitstellten, die aber manuell in HV-SAP verbucht wurden.

(2) Die Analyse der überprüften Vorsysteme zeigte, dass diese vom Funktionsumfang teilweise ähnlich waren, im Hinblick auf die technische Ausgestaltung aber eine unterschiedliche Qualität aufwiesen. Einzelne der überprüften Anwendungen standen teilweise schon Jahrzehnte in Verwendung und entsprachen nicht mehr dem Stand der Technik (z.B. fehlende Anbindung an öffentliche Register, Grundkonzeption der Anwendung ohne IKS-Konzept).

(3) Sechs der acht überprüften Vorsysteme waren weder an die relevanten öffentlichen Register angebunden, noch mit dem Stammdatenmanagement in HV-SAP verknüpft. Dadurch fehlte eine wesentliche Grundlage für die Sicherstellung der Qualität der in den Verfahren verwendeten Daten, zudem war die Verbuchung auf den entsprechenden Personenkonten in HV-SAP nicht möglich. Darüber hinaus war bei sechs von acht Anwendungen die Nachvollziehbarkeit der verrechneten Geschäftsfälle nicht möglich, weil die Beleggrundlage nicht in HV-SAP übermittelt wurde.

Bei zwei von acht überprüften Vorsystemen lag die gesetzlich vorgesehene Verfahrensvorschrift und/oder Aufgabenuntersuchung vor; bei sechs überprüften Vorsystemen fehlte diese. Dessen ungeachtet hatte das BMF jedoch den Betrieb dieser Vorsysteme und eine direkte Datenübermittlung über die Schnittstelle von HV-SAP ermöglicht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einschätzung des RH bezüglich der beurteilten Vorsysteme nach den untersuchten Kriterien:

Tabelle 2: Übersicht über die Beurteilung der überprüften Vorsysteme

Vorsystem	TZ	Vorliegen der rechtlichen Grundlagen	Technische Absicherung des Vier-Augen-Prinzips	Anbindung an öffentliche Register	Nutzung Stammdatenmanagement aus HV-SAP	Beleggrundlage in HV-SAP
ABK (BMLVS)	TZ 8	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterhaltsvorschuss (BMJ)	TZ 9, TZ 10	Nein	Ja	Teilweise	Nein	Nein
Renten – Bezugsverfahren und Förderungen (BMASK)	TZ 11, TZ 12, TZ 13	Nein	Ja	Ja	Teilweise	Teilweise
Förder-Datenbank Bildung (BMB)	TZ 14	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Förder-Datenbank Wissenschaft (BMWFW)	TZ 14	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
KunstDat (BKA)	TZ 15	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Kostenbeiträge zu ganztägigen Schulformen (BMB)	TZ 16	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Webshop (BMWFW)	TZ 17	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein

Quelle: RH

18.2

Der RH beurteilte die Vielzahl an verwendeten Vorsystemen als kritisch. Dies deshalb, weil die Qualität der Verrechnungsdaten nicht nach allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sichergestellt war.

Der RH empfahl allen überprüften Stellen, die verwendeten Vorsysteme einer Evaluierung zu unterziehen. Vorsysteme, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, insbesondere jene, die weder an die öffentlichen Register angebinden noch mit der Stammdatenverwaltung von HV-SAP verknüpft waren, sollten unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und nach Abwägung der Kosten- und Nutzenaspekte durch ein einheitliches, leistungsfähiges und den aktuellen Standards entsprechendes Verfahren abgelöst werden. Dadurch könnte auch die Vielzahl an Vorsystemen reduziert und die Qualität der an HV-SAP übergebenen Daten erhöht werden.

Der RH empfahl dem BMF, in Hinkunft den Betrieb und den automatisierten Datenaustausch nur mit jenen Systemen zu ermöglichen, welche die im BHG 2013 und in der BHV 2013 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, nämlich die Einvernehmensherstellung mit dem BMF und dem RH bezüglich einer einschlägigen Verfahrensvorschrift und einer entsprechenden Aufgabenuntersuchung zum jeweiligen Verfahren. Darin wäre auch die rechtliche Zulässigkeit der Datenverknüpfung nachzuweisen.

18.3 Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, es werde hinkünftig den Betrieb und den automatisierten Datenaustausch nur mehr für Systeme ermöglichen, welche die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Das BMWFW führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Anbindung des Webshops des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen an die öffentlichen Register ebenso wie die Verwendung des Stammdatenmanagements aus HV-SAP technisch und faktisch nicht möglich sei, zumal dann eine einfache online-Registrierung nicht mehr möglich sei.

Das BKA sagte in seiner Stellungnahme zu, die Verrechnung der KunstDat kontinuierlich auf die Verwendung der Geschäftspartner in HV-SAP umzustellen.

18.4 Der RH stellte gegenüber dem BMWFW klar, dass er bei der Beurteilung des Webshops des BEV bezüglich der Anbindung an die öffentlichen Register bzw. die Verwendung des Stammdatenmanagements aus HV-SAP weder Kritik noch eine Empfehlung aussprach (vgl. [TZ 17](#)).

Schlussempfehlungen

19 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen hervor:

Alle überprüften Stellen

- (1) Die verwendeten Vorsysteme wären einer Evaluierung zu unterziehen. Vorsysteme, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, insbesondere jene, die weder an die öffentlichen Register angebunden noch mit der Stammdatenverwaltung von HV-SAP verknüpft sind, sollten unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und nach Abwägung der Kosten- und Nutzenaspekte durch ein einheitliches, leistungsfähiges und den aktuellen Standards entsprechendes Verfahren abgelöst werden. (TZ 18)

BMF

- (2) Eine eindeutige Zuordnung der über die Schnittstelle automatisiert in HV-SAP übernommenen Buchungen zum jeweiligen Vorsystem wäre sicherzustellen. (TZ 5)
- (3) Dem RH wäre eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Aufgabenuntersuchung sowie eine Verfahrensvorschrift zum Vorsystem FMM vorzulegen. (TZ 13)
- (4) Zukünftig wäre der Betrieb und ein automatisierter Datenaustausch nur für Systeme zu ermöglichen, welche die im BHG 2013 und in der BHV 2013 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. (TZ 18)

BMF und Bundesrechenzentrum GmbH

- (5) Es wäre gemeinsam eine systematische und vollständige Liste über alle Anwendungen zu erstellen, die über eine automatisierte Schnittstelle zu HV-SAP verfügen, sowie über alle Vorsysteme, die Daten im Vorfeld zur manuellen Erfassung in HV-SAP zur Verfügung stellen. Die Liste der Vorsysteme wäre durch das BMF und die BRZ GmbH laufend abzustimmen und zu aktualisieren sowie dem RH zu übermitteln. (TZ 6)

BMJ

- (6) Das Verfahren Unterhaltsvorschuss wäre zu evaluieren. Dabei sollte sichergestellt werden, dass alle verfahrensrelevanten Daten auf elektronischem Wege zur Verfügung stehen. (TZ 10)
- (7) Das Verfahren Unterhaltsvorschuss sollte an die öffentlichen Register angebunden werden, um die Abfrage von Personendaten und Personenstandsdaten im Verfahren zu automatisieren. (TZ 10)
- (8) Eine Verbindung der beiden Verfahren – Verfahrensautomatisierung Justiz und Verfahren Unterhaltsvorschuss – über eine vollautomatisierte Schnittstelle wäre zu prüfen, um die manuelle Übernahme bzw. manuelle Erfassung von Verfahrensdaten zu vermeiden. (TZ 10)
- (9) Das Verfahren Unterhaltsvorschuss wäre mit dem Stammdatenmanagement von HV-SAP zu verknüpfen. (TZ 10)
- (10) Die zu leistenden Unterhaltsvorschüsse bzw. Rückzahlungen sollten entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen als Obligo verrechnet werden. (TZ 10)
- (11) Für das Verfahren Unterhaltsvorschuss wäre eine Risikoanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend wäre ein IKS-Konzept für dieses Verfahren zu entwickeln und erforderlichenfalls wären weitere IKS-Maßnahmen zu implementieren. (TZ 10)
- (12) Für das Verfahren Unterhaltsvorschuss wäre eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Aufgabenuntersuchung vorzulegen. (TZ 10)

BMASK

- (13) Für die Fachanwendungen Bezugsverfahren und Förderungen wären den rechtlichen Vorschriften entsprechende Aufgabenuntersuchungen sowie Verfahrensvorschriften vorzulegen. (TZ 12, TZ 13)

BMB und BMWFW

- (14) Das Vorsystem FDB:FIS sollte im Hinblick auf die vom RH empfohlenen Weiterentwicklungsnotwendigkeiten evaluiert werden. Insbesondere sollte eine Schnittstelle zwischen dem ELAK und FDB:FIS eingerichtet und das Vorsys-

tem an die öffentlichen Register bzw. an das Stammdatenmanagement von HV-SAP angebunden werden. (TZ 14)

- (15) Für FDB:FIS wäre eine Risikoanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend wäre ein IKS-Konzept für dieses Verfahren zu entwickeln und erforderlichenfalls wären weitere IKS-Maßnahmen zu implementieren. (TZ 14)
- (16) Für FDB:FIS wäre eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Verfahrensvorschrift vorzulegen. (TZ 14)

Buchhaltungsagentur des Bundes

- (17) Die im Zuge der Verbuchung durchgeführten Kontrollen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 14)

BKA

- (18) Die KunstDat wäre an die öffentlichen Register anzubinden und mit dem Stammdatenmanagement von HV-SAP zu verknüpfen. (TZ 15)
- (19) Für die KunstDat wäre eine Risikoanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend wäre ein IKS-Konzept für dieses Verfahren zu entwickeln und erforderlichenfalls wären weitere IKS-Maßnahmen zu implementieren. (TZ 15)
- (20) Für die KunstDat wäre eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Aufgabenuntersuchung sowie eine Verfahrensvorschrift vorzulegen. (TZ 15)

BMB

- (21) Es sollte geprüft werden, ob die Administration der Kostenbeiträge für die ganztägigen Schulformen an öffentlichen AHS-Unterstufen direkt in HV-SAP erfolgen kann; dabei sollte zudem ein bundesweit einheitliches System geschaffen werden. (TZ 16)
- (22) Im Zuge einer Umstellung des Systems wäre zu gewährleisten, dass eine Risikoanalyse sowie ein darauf aufbauendes IKS-Konzept erarbeitet wird, das durch entsprechende IKS-Maßnahmen umgesetzt wird. (TZ 16)
- (23) Für das Vorkonzept KOGS wären eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Aufgabenuntersuchung sowie eine Verfahrensvorschrift vorzulegen. (TZ 16)

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

- (24) Für den Webshop wäre nach Maßgabe der Durchführung einer Kosten–Nutzen–Untersuchung sicherzustellen, dass die Beleggrundlage der einzelnen Geschäftsfälle in HV–SAP nachvollziehbar ist. (TZ 17)

**R
I
H**

